Beschlussvorlage
Nr. 233/2025

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Bürgerservice und soziale Leistungen
Michael Müller
02463/9954-300
michael.mueller@titz.de

Fachbereichsleitung: Michael Müller

Datum: 22.12.2025

**Vergaben unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWG;
hier: Erlass einer Vergabesatzung**

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Landgemeinde Titz unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB (Vergabesatzung) wird beschlossen.

Termin	Beratungsfolge
29.01.2026	Haupt- und Finanzausschuss
05.02.2026	Rat

Sachverhalt

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die Mitteilungsvorlage Nr. 180/2025 verwiesen. In dieser wurde bereits die Erarbeitung einer gemeindlichen Satzung angekündigt. Einerseits gibt es die Möglichkeit, für die Vergabe im Unterschwellenbereich keine Festlegungen zu treffen und den allgemeinen Grundsatzrahmen gemäß § 75 a GO NRW zu beachten. Das würde bedeuten, dass bei allen Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (nur) die allgemeinen Vergabegrundsätze von Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit gelten.

Die EU-Schwellenwerte (jeweils netto) liegen ab 1. Januar 2026

- für Bauaufträge bei 5.404.000 Euro (bisher 5.538.000 Euro),
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei 216.000 Euro (bisher 221.000 Euro) und
- für soziale und andere besondere Dienstleistungen bei 750.000 Euro.

Andererseits können Kommunen im Zusammenhang mit der Unterschwellenvergabe Festlegungen mit dem Ziel vornehmen, dass beispielsweise bei bestimmten Auftragswerten bestimmte Verfahrensarten zu verwenden sind. Der Gesetzgeber verfolgt mit der Neuregelung ein doppeltes Ziel: Zum einen soll die kommunale Vergabe von unnötiger Bürokratie entlastet werden. Zum anderen sollen die Räte ausdrücklich in die Pflicht genommen werden, durch Satzungsbeschlüsse bewusst über die Ausgestaltung des eigenen Vergaberechts zu entscheiden. Damit verlagert sich die Verantwortung für den Umgang mit Unterschwellenvergaben auf die kommunale Ebene.

Um den Kommunen eine Orientierung zu geben, haben die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen – Städtetag, Landkreistag bzw. Städte- und Gemeindebund – gemeinsam eine Mustersatzung erarbeitet; sie dürfte vielen Kommunen als Grundlage dienen. Die Verwaltung der Landgemeinde Titz hat auf Basis dieser Mustersatzung, angepasst an die örtlichen Verhältnisse – insbesondere hinsichtlich der Wertgrenzen –, einen Satzungsentwurf erarbeitet. Die Mustersatzung verzichtet aufgrund der Heterogenität der kommunalen Größen- und Strukturmerkmale auf eine zahlenmäßige Vorgabe, ab wann welche Verfahrensart anzuwenden ist. Hier besteht insoweit ein Gestaltungsspielraum der Kommunen vor Ort. Bislang galten für alle Kommunen dieselben Beträge, nunmehr könnte es künftig einen „Flickenteppich" unterschiedlicher Wertgrenzen geben.

In diesem Kontext wird insbesondere auf § 5 „Direktauftrag und Arten der Vergabe" hingewiesen. Direktaufträge sind ein wichtiger Bestandteil der Vergabeerleichterungen. Hier sind beispielsweise die Vorteile Zeit, Wegfall von Form- und Fristvorschriften, unkomplizierte Aufträge an den Mittelstand etc. zu nennen – jedoch selbstverständlich unter Beachtung der Vergabegrundsätze des § 75a GO NRW. Dessen ungeachtet sollten laut Mustersatzung Direktaufträge nur bis zu einer bestimmten Wertgrenze zulässig sein und oberhalb ein Vergabeverfahren zur Anwendung gelangen. Wie bereits erwähnt, verzichtet die Mustersatzung auf die zahlenmäßige Angabe. In den Erläuterungen zur Mustersatzung wird beispielhaft auf die Wertgrenzen in Bayern für Bauleistungen mit 250.000 Euro und für Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit 100.000 Euro verwiesen. In Baden-Württemberg und im Saarland liegend die Schwellenwerte jeweils bei 100.000 Euro. Im vorliegenden Satzungsentwurf schlägt die Verwaltung der Landgemeinde vor, die Wertgrenze für Direktaufträge sowohl für Bauaufträge als auch für Liefer- und Dienstleistungsaufträge jeweils auf 100.000 Euro festzulegen.

Zu beachten bei dem nunmehr eingeräumten Handlungsspielraum durch die neuen Vergaberegelungen im Unterschwellenbereich ist jedoch, dass bei Fördermaßnahmen des Landes, des Bundes oder auch der Europäischen Union regelmäßig die Anwendung der formellen Vergabebestimmungen verbindlich vorgegeben werden. Die Beauftragung der Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Landgemeinde Titz mbH (GET) im Rahmen eines sogenannten Inhouse-Geschäftes ist jedoch gemäß der Förderrichtlinien zulässig.

Im Übrigen wird auf den als Anlage beigefügten Entwurf einer Vergabesatzung verweisen.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen